

**Änderung der Satzung des Selbsthilfebeirats  
der Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07918**

3 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Anpassung der Satzung des Selbsthilfebeirates gemäß Auftrag des Direktoriums</li><li>● Anpassung der Aufwandsentschädigungen</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Darstellung der Änderungen der Satzung und der Kosten</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 15.471 Euro im Jahr 2023 aus Budgetmitteln</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Dem dargestellten Finanzierungsbedarf und den Änderungen wird zugestimmt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Bürgerschaftliches Engagement</li><li>● Selbsthilfebeirat</li><li>● Satzungsänderung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Änderung der Satzung des Selbsthilfebeirats der Landeshauptstadt München**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07918**

3 Anlagen

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Durch Beschluss des Stadtrates vom 20.06.1990 wurde eine Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) beschlossen. Diese wurde in den Folgejahren auf Grund verschiedener Anlässe geändert, zuletzt am 05.11.2018 (MüABl. S. 470).

Der Selbsthilfebeirat ist ein unabhängiges Gremium und vertritt die Interessen der Selbsthilfe der Landeshauptstadt München.

Das Gesamtbudget des Selbsthilfebeirates beträgt 26.195 €.

##### **1 Ausgangslage**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13108) wurde das Direktorium beauftragt, unter Einbeziehung der zuständigen Fachreferate, die Satzungen der Beiräte zu überarbeiten und anzupassen. Die Anpassung der Satzungen wird für jeden Beirat individuell vorgenommen. Das Direktorium hat diesen Arbeitsauftrag an das Sozialreferat, als zuständiges Fachreferat, delegiert und somit ist das Sozialreferat zuständig für die Änderung der Satzung des Selbsthilfebeirates. Im Zuge der Satzungsänderung wird das vorhandene Budget des Selbsthilfebeirates angepasst und die Aufteilung des Referats für Gesundheit und Umwelt in Gesundheitsreferat (GSR) und Referat für Klima und Umwelt (RKU) mit eingearbeitet.

## **2 Situation**

Die bisherigen Aufwandsentschädigungspauschalen, die seit dem Jahr 2012 bestehen, werden an die Aufwandsentschädigungen vergleichbarer Beiräte und Gremien der Landeshauptstadt München angepasst. Weiterhin wird die durch das Direktorium vorgeschlagene gendergerechte Besetzung von Gremien der Landeshauptstadt München, das sog. „Hamburger Modell“, mit in die Satzung eingearbeitet.

## **3 Vorgesehene Anpassungen und Änderungen**

Der genaue Wortlautvergleich zwischen alter und neuer Fassung der Satzung des Selbsthilfebeirats findet sich in Anlage 2. Neu hinzu kommen die Verschriftlichung des „Hamburger Modells“ in der Besetzung des Gremiums und die zusätzliche Besetzung mit einem beratenden Mitglied aus dem RKU und dem GSR. Angepasst wird die bisherige Regelung zur Entschädigungshöhe.

### **3.1 Aufnahme des „Hamburger Modells“**

Durch die Zusammensetzung des Selbsthilfebeirates kann das „Hamburger Modell“ in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat sehr gut umgesetzt werden. Auf die Besetzung der vier zu wählenden stimmberechtigten Personen kann kein Einfluss genommen werden, was das Direktorium bereits im Auftragsbeschluss herausgearbeitet hat. Jedoch werden die weiteren fünf stimmberechtigten Personen im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt. Somit kann die gendergerechte Besetzung bei der „Erstbesetzung“ der zu bestimmenden Personen mit einbezogen werden. Die Personen, die bestimmt werden, werden vorab angefragt. Dies bedeutet für die Verwaltung keinen großen Zusatzaufwand. Da Personen während einer Amtszeit ausscheiden können, wird der ursprüngliche vorgeschlagene Passus „Der Selbsthilfebeirat soll jeweils mit 40 % Frauen und Männern besetzt sein. Diejenigen Mitglieder, die vom Stadtrat bestellt oder bestätigt werden, sind mindestens 2 Männer und 2 Frauen“ wie folgt abgewandelt „Die stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 2 Nummern eins bis drei) sollen sich aus jeweils 40 % Frauen\* und 40 % Männern\* zusammensetzen und nur bei Ausscheiden (vgl. § 3 Absatz 5) eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine Verschiebung der prozentualen Zusammensetzung zulässig“.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 1 Absatz d der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.2 Redaktionelle Änderungen und Änderung zur Zusammensetzung**

Durch die Aufteilung des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU) in Gesundheitsreferat (GSR) und Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) ist eine Anpassung der Satzung notwendig. Da das RGU ein Mitglied mit beratender Stimme für die gesammelten Themenbereiche entsandte, wird ab Änderung der Satzung beiden Referaten für ihre Themenschwerpunkte die Möglichkeit eröffnet, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dem Vorschlag des Direktoriums folgend werden redaktionell zusätzlich die Spiegelstriche durch Nummern ersetzt. Weiterhin wurde die Satzung im Rahmen der Vorgaben zur gendergerechten Sprache in einem Paragraphen umformuliert.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend zur Zusammensetzung (vgl. § 1 Nr. 1 Absatz e und f der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2) und redaktionell (vgl. § 1 Nr. 1 Absätze a bis c und g bis h der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2) angepasst. Die Satzung wird gendergerecht umformuliert (vgl. § 1 Nr. 2 Absatz a der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.3 Entschädigung für Sitzungen**

Das Sitzungsgeld für die Beirat\*innen des Selbsthilfebeirats wurde letztmalig 2012 angepasst. Eine Anpassung ist dringend notwendig, um die ehrenamtliche Arbeit der Personen entsprechend zu würdigen. In Anlehnung an die Sitzungsgelder vergleichbarer weiterer Beiräte (zum Beispiel Migrationsbeirat, Fachbeirat BE, Seniorenbeirat) und weiterer Gremien (zum Beispiel Bezirksausschuss), deren vergleichbare Aufwandsentschädigungen regelmäßig angepasst wurden, wird das Sitzungsgeld für die regelmäßigen Sitzungen des Selbsthilfebeirats auf 70 € angehoben. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls finden pro Jahr 15 Sitzungen statt, vormals 12 Sitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld für Unterarbeitsgruppen des Selbsthilfebeirats wird auf 35 € angehoben. Der Selbsthilfebeirat verfügt über maximal vier Unterarbeitsgruppen, die sich je nach Bedarf bilden. Jede Unterarbeitsgruppe trifft sich im Durchschnitt dreimal pro Jahr. Die Anzahl der Mitglieder der Unterarbeitsgruppen ist auf maximal vier begrenzt.

Aufgrund der roulierenden Sitzungsleitung erhält die Person, die die Sitzungsleitung übernimmt, zusätzlich zum Sitzungsgeld ein zusätzliches hälftiges Sitzungsgeld. Die Leitung übernimmt die Moderation, sortiert die Wortmeldungen, führt durch die Sitzung, sorgt für den geordneten Ablauf sowie die Beschlussfassung und die Verschriftlichung des Votums. Durch diese Angleichung an vergleichbare Gremien entstehen angemessene Mehrkosten in Höhe von insgesamt 7.809 €.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 3 Absatz a und b der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.4 Sachkosten**

Die beantragten Sachkosten betragen 9.750 €. Zu den üblichen Sachkosten zählen Verwaltungskosten (z. B. Telefongebühren, Büromaterial und -ausstattung, Porti, Kopierkosten), Fahrtkosten, Aufwendungen für Repräsentationen, Ausgaben im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten (z. B. Ehrungen, Trauerfälle), Veranstaltungen aus besonderem Anlass (z. B. Weihnachten, Jahreswechsel, Jubiläen und dgl.) und Druckkosten (z. B. Informationsmaterial über den Selbsthilfebeirat) sowie Kosten für Fortbildungen im Rahmen der Aufgabe als Beirat\*innen. Die Sachkosten werden in der Satzung festgeschrieben. Sollten weitere besondere Kosten anfallen, ist stets Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich zu halten. Der Mehrbedarf bei den Sachkosten beträgt 4.650 € und ist aufgrund der vielen Aufgaben, den Preissteigerungen und den Aufgaben der Beirat\*innen gerechtfertigt. Dem Vorschlag des Direktoriums folgend werden redaktionell die Spiegelstriche durch Nummern ersetzt.

Die Satzung des Selbsthilfebeirats wird dahingehend angepasst (vgl. § 1 Nr. 4 Absatz a und b Nummer 1 bis 6 der Änderungssatzung, Anlage 1 und 2).

### **3.5 Kosten der Beiratswahl**

Der Selbsthilfebeirat wird alle drei Jahre gewählt. Für die Wahl werden durch den Beirat regelmäßig zusätzliche Mittel in Höhe von 5.100 € beantragt. Damit diese Kosten zukünftig nicht weiterhin durch das Budget des Fachbereichs aufgefangen werden müssen, ist eine jährliche Bereitstellung von 1.700 € mit Zweckbindung für die Wahl notwendig.

### **3.6 Kosten der Kinderbetreuung**

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Beirat\*innen wurde in Analogie zum Bezirksausschuss die Kinderbetreuung während der Sitzungen und der Unterarbeitsgruppen des Selbsthilfebeirats geregelt. Die Kosten werden in Anlehnung an die Sätze der Kinderbetreuungskosten des Bezirksausschusses übernommen. Damit folgt der Fachbereich dem Vorschlag des Direktoriums gemäß des Beschlusses des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.11.2018 bzw. der Vollversammlung vom 23.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712. Aufgrund der jetzt vorliegenden Erfahrungen sind die Mittel für 39 Stunden Kinderbetreuung mit einem Höchstsatz in Höhe von 12 € bei Weitem nicht ausreichend. Es werden zusätzliche Mittel für insgesamt 240 Stunden Kinderbetreuung benötigt, um allen Beirat\*innen die ehrenamtliche Arbeit im Rahmen von Veranstaltungen, Klausur und Sitzungen zu ermöglichen. Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 2.412 € benötigt, um die sichere Teilnahme gewährleisten zu können.

### 3.7 Gesamtbudget

Zur Vereinfachung der Verwaltung erhält der Selbsthilfebeirat ein Gesamtbudget im Rahmen eines Zuschusses (seit 2019 jährlich 10.724 €, siehe Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12653). Die Kosten müssen jährlich, wie bei anderen Zuschussnehmern, durch die nichtstädtische Geschäftsführung des Selbsthilfebeirates im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem zuständigen Fachbereich belegt werden.

Gesamtbudget Selbsthilfebeirat			
	pro Sitzung	im Jahr	
Sitzungsgelder	Beiratssitzungen (15 x)	9 stimmberechtigte Mitglieder à 70 € plus Sitzungsleitung 0,5 x 70 €	9.975 €
	Unterarbeitsgruppensitzungen (12 x)	4 stimmberechtigte Mitglieder à 35 € plus Sitzungsleitung 0,5 x 35 €	1.890 €
Sachkosten		9.750 €	
Kinderbetreuungskosten		2.880 €	
Wahlkosten		1.700 €	
Gesamtsumme		26.195 €	
Abzüglich bisher erhaltenes Budget		- 10.724 €	
Mehrbedarf		15.471 €	

Die Auszahlung der Mittel erfolgt an die Geschäftsführung des Selbsthilfebeirates, verortet im Selbsthilfezentrum. Die Auszahlung wird analog eines Zuschussnehmers an einen Förderbescheid gekoppelt. Durch die Besonderheit der externen Geschäftsführung des städtischen Beirates ist dieses Vorgehen gerechtfertigt.

### 4 Änderung der Selbsthilfebeiratssatzung

Die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München vom 21.12.2012 (MüABl. 2013, S. 33, zuletzt geändert am 05.11.2018 MüABl. S. 470) soll, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert werden. Hierzu ist der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich. Die geänderte Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

## **5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

Die finanziellen Auswirkungen betreffen das Produkt 40351300 „Unternehmensmanagement, Spenden, Bürgerschaftliches Engagement“.

### **5.1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren**

Ein monetärer Nutzen ist nicht messbar. Durch die Anpassung der Aufwandsentschädigung der Beirat\*innen wird dem persönlichen und ehrenamtlichen Engagement der Personen Rechnung getragen. Durch die Einführung der Besetzungsvorgabe wird eine gendergerechte Besetzung in diesem Gremium umgesetzt.

### **5.2 Finanzierung**

Die Finanzierung kann dauerhaft durch Umschichtung aus dem Referatsbudget erfolgen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtkämmerei (vgl. Anlage 3), dem Selbsthilfebeirat und dem Migrationsbeirat abgestimmt. Die Satzung/Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, Gesamtstädtische Koordination zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements, dem Direktorium, Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Selbsthilfebeirat und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der vorgeschlagenen Änderung der Satzung wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 15.471 Euro für das Jahr 2023 ff. aus dem Finanzhaushalt des Sozialreferats (Produkt 40351300, Innenauftrag 600900005) für das Budget des Selbsthilfebeirats zu finanzieren.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

## **IV.**

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

**An den Selbsthilfebeirat**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Direktorium/Gesamtstädtische Koordination zur Förderung  
Bürgerschaftlichen Engagements**

z. K.

Am

I.A.